
SJD / Interpellation SVP-Fraktion vom 17. September 2025

Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten durch ausländische Personen und Asylsuchende: Was macht der Kanton im totalrevidierten Polizeigesetz?

Antwort der Regierung vom 25. November 2025

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 17. September 2025 nach dem Anteil ausländischer Personen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung bezüglich Delikte gegen Polizistinnen und Polizisten. Weiter wird nach Verbesserungen im totalrevidierten Polizeigesetz in Bezug auf den Schutz von Polizistinnen und Polizisten gegen Angriffe durch kriminelle ausländische Personen und die rechtliche und finanzielle Unterstützung von Polizistinnen und Polizisten bei der Eröffnung von Strafverfahren gegen sie im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und Sozialleistungen gefragt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kanton St.Gallen war und ist stets um die Sicherheit der Polizistinnen und Polizisten bemüht. So wurde beispielsweise das Ausbildungskonzept für Polizistinnen und Polizisten überarbeitet und die bisherige einjährige Ausbildung auf eine zweijährige Ausbildungszeit erhöht, um eine optimale Vorbereitung für den Berufsalltag zu gewährleisten. Die zweijährige Ausbildung hat sich bewährt. Dieses Jahr konnten acht Polizistinnen und 18 Polizisten in den Polizeidienst aufgenommen werden. Der Polizeiberuf ist weiterhin attraktiv. Die schon heute bestehende permanente Rekrutierung für die Polizeischule wird konsequent fortgesetzt werden. Zentrale Elemente der Gewaltprävention sind zudem das Bedrohungsmanagement sowie die konsequente strafrechtliche Verfolgung von Gewalt und Drohungen gegen Polizistinnen und Polizisten.

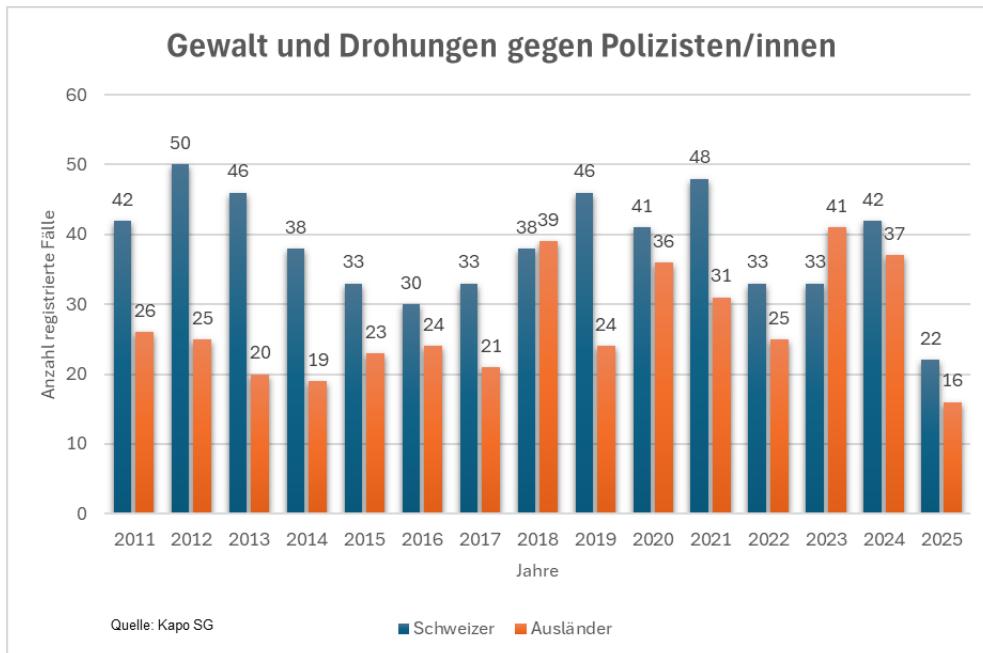
Gewalt und Drohungen gegen Polizistinnen und Polizisten haben im Vergleich zum letzten Jahr markant abgenommen. Dies zeigt, dass die ergriffenen Massnahmen greifen. Im Rahmen der bevorstehenden Totalrevision des Polizeigesetzes (sGS 451.1) können zudem das bewährte System sowie mögliche Verbesserungen mit Blick auf die Sicherheitsstrategie des Kantons St.Gallen überprüft werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie haben sich die Delikte gegen Polizistinnen und Polizisten in den letzten 15 Jahren entwickelt? Welchen Anteil davon verursachen Ausländer? Ist dieser Anteil höher oder tiefer als deren Anteil an der Gesamtbevölkerung?*

Die Entwicklung der Gewaltstraftaten gegen Polizistinnen und Polizisten von 2011 bis 2025 lässt sich der folgenden Tabelle sowie Grafik entnehmen. Insgesamt fällt über den genannten Zeitraum der Anteil von 407 tatverdächtigen Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft im Vergleich zu 575 Schweizer Staatsangehörigen zwar geringer aus. Der Anteil tatverdächtiger Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft gemessen an deren Anteil an der Gesamtbevölkerung ist mit 41,44 Prozent hingegen deutlich höher. Daten zu Personen mit Migrationshintergrund liegen nicht gesondert vor und können daher nicht separat ausgewiesen werden.

Hinweis: Die nachfolgenden internen Fallzahlen des Kantons St.Gallen können nicht direkt mit der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) verglichen werden.



2. Wie kann der Kanton St.Gallen seine Polizistinnen und Polizisten vor Angriffen durch kriminelle Ausländer und Asylbewerber schützen? Welche Verbesserungen bringt dabei das totalrevidierte Polizeigesetz mit sich?

Delikte betreffend Gewalt und Drohungen gegen Polizistinnen und Polizisten sind nicht im Polizeigesetz (sGS 451.1; abgekürzt PG) geregelt, sondern unterliegen den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) sowie der Strafprozeßordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO). Gewalt und Drohungen gegen im Dienst stehende Polizistinnen und Polizisten werden konsequent zur Anzeige gebracht. Die Verantwortung dafür liegt zunächst bei der Polizei, die nach Abschluss ihrer Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft rapportiert. Das Strafverfahren folgt dabei den gleichen Verfahrensregeln und Zuständigkeiten wie jedes andere Strafverfahren auch.

3. Wie werden Polizistinnen und Polizisten rechtlich begleitet, wenn im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit ein Strafverfahren gegen sie eröffnet wird? Welche konkreten rechtlichen und finanziellen Unterstützungsleistungen stehen ihnen zur Verfügung? Welche Verbesserungen bringt dabei das totalrevidierte Polizeigesetz mit sich?

Für Strafanzeigen gegen Behördenmitglieder und Angestellte öffentlich-rechtlicher Institutionen sieht der Kanton St.Gallen als einer der wenigen Kantone in der Schweiz ein speziell geregeltes Verfahren vor. Im Unterschied zum ordentlichen Verfahren entscheidet nach Art. 17 Abs. 2 Bst. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozeßordnung (sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO) nicht die Staatsanwaltschaft über die Eröffnung eines Strafverfahrens, sondern die Anklagekammer hat die Ermächtigung dazu zu erteilen, soweit die erhobenen Vorwürfe die Amtsführung betreffend. Dieses dem Strafverfahren vorgelagerte Ermächtigungsverfahren dient insbesondere auch dem Schutz von Polizistinnen und Polizisten vor mutwilligen und querulatorischen Anzeigen.

Im Rahmen dieses Ermächtigungsverfahrens, bei dem es sich um ein Verwaltungsverfahren handelt, werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei St.Gallen durch

die amtsinterne Abteilung Recht betreut und rechtlich beraten bzw. begleitet. In der Mehrheit dieser Fälle erteilt die Anklagekammer infolge fehlender Anzeichen eines Fehlverhaltens keine Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung. In den wenigen Fällen, in denen die Anklagekammer weiterführende Abklärungen als notwendig erachtet und demzufolge die Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Polizistinnen und Polizisten erteilt, wird den betroffenen Mitarbeitenden durch das Sicherheits- und Justizdepartement gestützt auf Art. 21 PG ein Rechtsbeistand oder eine Rechtsbeiständin bestellt bzw. die Kostengutsprache hierfür erteilt.

Mit diesem Vorgehen werden Mitarbeitende im Fall eines gegen sie im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit eröffneten Strafverfahrens sowohl finanziell als auch rechtlich optimal unterstützt. Dieser Prozess bzw. das beschriebene Vorgehen hat sich bewährt. Eine allfällige Anpassung bzw. Ergänzung kann im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes geprüft werden, erscheint aktuell jedoch nicht notwendig zu sein.

4. *Welche Verbesserungen betreffend Arbeitsbedingungen und Sozialleistungen bringt das totalrevidierte Polizeigesetz mit sich?*

Das Personalwesen, wozu die Arbeitsbedingungen und Sozialleistungen zählen, ist für alle kantonalen Staatsangestellten im kantonalen Personalgesetz (sGS 143.1), in der entsprechenden Verordnung (sGS 143.11) sowie in internen Weisungen geregelt. Notwendige Verbesserungen müssten daher in erster Linie über diese Erlasse und weniger über eine Totalrevision des Polizeigesetzes in Angriff genommen werden. Die Polizeiverordnung (sGS 451.11; abgekürzt PV) sowie spezielle Dienstvorschriften der Kantonspolizei enthalten in Einzelfällen zusätzliche Bestimmungen betreffend Anstellungsbedingungen für Polizistinnen und Polizisten. Diese werden stetig den aktuellen Entwicklungen angepasst. Im Rahmen einer Totalrevision des Polizeigesetzes würden diese ohnehin neu beurteilt werden.